

Satzung des

"Fördervereins des Schulzentrums am Wört, Realschule und Werkrealschule, Tauberbischofsheim e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Bürger und juristische Personen des privaten Rechts bilden einen Verein zur Förderung des Schulzentrums am Wört, Realschule und Werkrealschule, Tauberbischofsheim mit dem Namen

" Förderverein des Schulzentrums am Wört, Realschule und Werkrealschule, Tauberbischofsheim e.V."

In Anschreiben und Mitgliederversammlungen findet auch die Kurzform:

FV SZ am Wört TBB e.V.

Anwendung.

Der Verein hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim und ist im Vereinsregister eingetragen unter Nr. VR 560 264.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck und Aufgabe des Fördervereins ist die ideelle, materielle und soziale Förderung des Schulzentrums am Wört, Realschule und Werkrealschule, Tauberbischofsheim. Dies geschieht insbesondere durch Information der Eltern, ferner durch Maßnahmen, die der Berufsfindung dienen und durch Bereitstellung oder Beschaffung solcher Lehr- und Lernmittel, die vom Schulträger aus eigener Kraft nicht beschafft werden können.
3. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Vorstandsmitgliedern können unter Vorlage der Originalbelege folgende Auslagen, zum Beispiel: Reisekosten (Bahn, Kilometergeld), Sachleistungen (Porto, Büromaterial) und Telefonkosten, die sie für den Verein tätigen, aus Mitteln des Vereins erstattet werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Vermögenswerte zurück, das gilt auch für Sachleistungen.

5. Es wird keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Es können alle Bürger*innen, denen die Förderung des Schulzentrums am Wört, Realschule und Werkrealschule, Tauberbischofsheim ein Anliegen ist, Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Beitrittserklärung erworben.

Wer sich um die Förderung des Schulzentrums am Wört, Realschule und Werkrealschule, Tauberbischofsheim besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Jahr ist in voller Höhe zu entrichten.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied gegen das Ansehen des Vereins verstößt oder wenn es seinen Beitrag schuldhaft nicht bezahlt. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Der Beitrag für das laufende Jahr ist in voller Höhe zu entrichten. Ansprüche an Vereinsvermögen hat ein ausscheidendes oder ausgeschlossenes Mitglied nicht.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Alle Mitglieder sind jeweils im ersten Kalenderhalbjahr zur Leistung eines Mindestbeitrages auf die vom Verein angegebenen Bankverbindungen verpflichtet. Dieser wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Es können auch Förderbeiträge und Spenden an den Verein gegeben werden, die zu gemeinnützigen Zwecken, denen der Verein dient, verwendet werden müssen.
2. Alle Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und des von ihm geförderten Schulzentrums. Sie verpflichten sich zur ideellen Förderung des Schulzentrums und fördern dasselbe auch materiell über den Verein nach Kräften.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung

- b) der Gesamtvorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand
2. Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einmal einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in Ziffer 3 nichts anderes bestimmt ist, über:
 - a) die Abnahme der Jahresrechnungen und die Entlastung des Gesamtvorstands und des geschäftsführenden Vorstands
 - b) die Wahlen des Gesamtvorstands und der Rechnungsprüfer
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) eine Anrufung der Mitgliederversammlung eines Mitgliedes
 - e) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Abstimmungen der Mitgliederversammlung können auf Antrag auch geheim durchgeführt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse zu Ziffer 2 e) bedürfen jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so entscheidet in einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der Anwesenden.

In der Einladung ist auf diese Folge besonders hinzuweisen.

4. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vorher an alle Mitglieder durch Hinweis in der örtlichen Tagespresse „Fränkische Nachrichten“ bekanntzugeben.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Gesamtvorstands oder auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder einberufen.

§ 8 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand bis zu fünf weitere gewählte Mitglieder des Vereins als Beisitzer an.
2. Der Gesamtvorstand kann zu seinen Beratungen jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen. Zu den Sitzungen sollen der Schulleiter*in und der gewählte Vorsitzende*in des Elternbeirats, sofern er nicht gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist, als Berater*in eingeladen werden.

3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Gesamtvorstand bestimmt die Richtlinien der Arbeit des geschäftsführenden Vorstands.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) erster Vorsitzender*in
 - b) zweiter Vorsitzender*in
 - c) Schriftführer*in
 - d) Schatzmeister*in
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über Zuwendungen für das Schulzentrum. Er hat die Mitgliederversammlung und den Gesamtvorstand in geeigneter Weise über seine Arbeit zu unterrichten.
3. Der erste Vorsitzende*in oder der zweite Vorsitzende*in, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein, leitet sie und führt deren Beschlüsse aus.
4. Der Schriftführer*in fertigt die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstands und über die Mitgliederversammlungen.

Die Niederschrift enthält die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis, sowie die gefassten Beschlüsse. Sie ist vom Schriftführer*in und dem ersten Vorsitzenden*in zu unterzeichnen. Der Schriftführer*in besorgt den Schriftverkehr und verwaltet die Schriftsachen.
5. Der Schatzmeister*in des Vereins erledigt die Kassengeschäfte des Vereins nach Anweisung des/der Vorsitzenden*in.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die gewählten Mitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat und die Eintragung der Neugewählten im Vereinsregister erfolgt ist.

§ 11 Eigentumsverhältnisse

Alle Gegenstände, die zur Erfüllung des Vereinszweckes angeschafft werden, gehen als Schenkung in das Eigentum des Schulträgers des Schulzentrums am Wört, Realschule und Werkrealschule, Tauberbischofsheim über.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Stadt Tauberbischofsheim zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige schulische Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Liquidation des Vereins

Allgemeine Vertretungsregelung:

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Liquidator*in und sein Stellvertreter*in sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Die Änderungen in dieser Satzung wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.07.2022 beschlossen.